

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>Der Gemeinderat von Oberwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement) vom 17. September 2020 folgende Verordnung</p>		
<p>§ 1 Zweck ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement).</p>		
<p>§ 2 Gesuchstellung für Beiträge ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Beiträge inkl. der notwendigen Beilagen an die Gemeindeverwaltung ein. ² Die Anträge werden bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. ³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt eine Verfügung. Diese wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt. ⁴ Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p>		

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Bei den gemeindeeigenen schulergänzenden Angeboten werden die Beiträge bei der monatlichen Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten direkt in Abzug gebracht.

² Die Beiträge werden ab dem Folgemonat nach Eingang des Gesuchs geleistet, bzw. frühestens ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots.

³ Bei den Angeboten im familienergänzenden Bereich gibt es zwei Modelle, wie die Beiträge abgerechnet werden können:

a. Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung.

b. Die Gemeindeverwaltung rechnet die Beiträge mit der Betreuungsinstitution ab. Die Betreuungsinstitution bringt die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug und lässt der Gemeindeverwaltung periodisch aber mindestens einmal jährlich per 31.12. eine Abrechnung der Beiträge zukommen.

⁴ Die Betreuungsangebote entscheiden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, welches Modell zur Anwendung kommt.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

<p>⁵ Die Verpflegungskosten sind auf den Rechnungen der Betreuungsangebote separat auszuweisen.</p>	<p>⁵ Die Verpflegungskosten sind auf den Rechnungen der Betreuungsangebote separat auszuweisen. <u>Können die Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen werden, werden 10% der Gesamtkosten als Verpflegungskosten abgezogen.</u> <u>6. Beim Angebot der frühen Sprachförderung kann der Umfang von zwei Halbtagen pro Woche à mindestens 2,5 Stunden geltend gemacht werden.</u></p>	<p>Es gibt Institutionen, welche die Verpflegungskosten nicht ausweisen können.</p> <p>Es wird der Umfang der Sprachförderung gemäss Konzept festgelegt. Präzisierung für §3a Abs. 3 im FEB-Reglement.</p>
<p>§ 4 Jährliche Neuberechnung ¹ Der Antrag auf Beiträge ist jährlich inkl. aller notwendigen Beilagen bis zum 31. Mai neu einzureichen. ² Die Verfügung ist in der Regel für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig.</p>	<p>§ 4 Jährliche Neuberechnung ¹ Der Antrag auf Beiträge ist jährlich inkl. aller notwendigen Beilagen bis zum 31. Mai <u>Juli</u> neu einzureichen.</p>	<p>In Absatz 1 wird der bisherige Monat Mai durch Juli ersetzt, da dies der gängigen Praxis gemäss den Bestimmungen des FEB-Reglements entspricht. Ursprünglich wurde der 31. Mai definiert, damit die Abteilung Finanzen genügend Zeit hat für die Bearbeitung der Anträge bis zum Beginn der nächsten Verfügungsperiode (1. August). De facto hat es aber keine Konsequenzen, wenn der Antrag nach dem 31. Mai eintrifft, da das Reglement besagt, dass die Verfügung ab dem Folgemonat gilt.</p>
<p>§ 5 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarilstufen. ² Der Gemeinderat überprüft die Verordnung periodisch und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.</p>		

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

§ 5a Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann Spielgruppen gemäss § 7 FEB-Reglement anerkennen.

² Eine Spielgruppe hat folgende

Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Sie bietet frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und unterstützt die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung.
- b. Sie richtet sich an Kinder vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- c. Sie wird in der Regel von einem Kind ein bis zweimal wöchentlich für je einen Halbtage besucht.

³ Eine Spielgruppe wird anerkannt, wenn sie die folgenden Qualitätskriterien der Gemeinde Oberwil erfüllt. Die Anforderungen lehnen sich an das Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-Leiter*innen Verbandes (SSLV):

- a. Beim Eintritt sind die Kinder rund 3 Jahre alt.
- b. Die Gruppengrösse umfasst in der Regel 8-10 (max. 12) Kinder.
- c. Ab einer Gruppengrösse von 10 bis max. 12 Kinder wird die Spielgruppenleitung von einer Begleitperson unterstützt.

§ 5a Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch den Gemeinderat

² Eine Spielgruppe hat folgende

Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Sie bietet frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und unterstützt die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung.
- b. Sie richtet sich an Kinder vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- c. Sie wird in der Regel von einem Kind ein bis zweimal wöchentlich für je einen Halbtage besucht.

d. Sie bietet alltagsintegrierte frühe Sprachförderung an und wirkt beim Angebot «Frühe Sprachförderung Leimental» mit.

³ Eine Spielgruppe wird anerkannt, wenn sie die folgenden Qualitätskriterien der Gemeinde Oberwil erfüllt. Die Anforderungen lehnen sich an das Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-Leiter*innen Verbandes (SSLV):

- a. Beim Eintritt sind die Kinder rund 3 Jahre alt.
- b. Die Gruppengrösse umfasst in der Regel 8-10 (max. 12) Kinder.
- c. Ab einer Gruppengrösse von 10 bis max. 12 Kinder wird die Spielgruppenleitung von einer Begleitperson unterstützt.

In Absatz 2 Buchstabe d wird neu als Voraussetzung für die Anerkennung definiert, dass eine Spielgruppe auch alltagsintegrierte frühe Sprachförderung anbieten muss.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

<p>begründeten Fällen können zusätzliche Besuche vor Ort vorgenommen werden.</p> <p>⁶ Die Anerkennung gilt in der Regel für vier Jahre. Sie ist anschliessend zu überprüfen. Änderungen (Leitung, Öffnungszeiten etc.) sind der zuständigen Abteilung zu melden. Wichtige Gründe, wie z.B. die Nichterfüllung von Qualitätskriterien nach Abs. 3, oder Änderungen können zu einer Anpassung oder zu einem Widerruf der Anerkennung vor Ablauf der vier Jahre führen. Durch die Gemeinde anerkannte Spielgruppen werden dem Amt für Kinder-, Jugend- und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft gemeldet.</p> <p>⁷ Ist eine Spielgruppe vom Gemeinderat anerkannt, leistet die Gemeinde Beiträge gemäss § 4 ff. FEB-Reglement an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme des Angebots.</p>	<p>⁶ Die Anerkennung gilt in der Regel für vier Jahre. Sie ist anschliessend zu überprüfen. Änderungen (Leitung, Öffnungszeiten etc.) sind der zuständigen Abteilung zu melden. Wichtige Gründe, wie z.B. die Nichterfüllung von Qualitätskriterien nach Abs. 3, oder Änderungen können zu einer Anpassung oder zu einem Widerruf der Anerkennung vor Ablauf der vier Jahre führen. Durch die Gemeinde anerkannte Spielgruppen werden dem Amt für Kinder-, Jugend- und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft gemeldet.</p>	<p>In Absatz 6 wird die Bezeichnung korrigiert, da es korrekt Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote heisst.</p>
	<p><u>§ 5b Zusammenarbeit in früher Sprachförderung</u></p> <p><u>¹ Institutionen, die frühe Sprachförderung gemäss § 5a anbieten, schliessen mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Zusammenarbeit in Sachen früher Sprachförderung.</u></p> <p><u>² Die Gemeinde leistet einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 1'000.00 an Institutionen früher Sprachförderung gemäss</u></p>	<p>Dieser neu aufgenommene § regelt die Zusammenarbeit zwischen Institutionen früher Sprachförderung und der Gemeinde gemäss dem Konzept «Frühe Sprachförderung Leimental».</p>

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung: Ergänzung frühe Sprachförderung

	<u>Absatz 1. Sie kann zudem Beiträge an die Aus- und Weiterbildung in früher Sprachförderung leisten.</u>	Wenn gemäss § 5a Absatz 3 Buchstabe e. ^{bis} eine Aus- oder Weiterbildung in früher Sprachförderung geleistet wird.
§ 6 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. August 2020 in Kraft.		